



Gesuch um Schneeräumung auf privaten Plätzen und Zufahrten

Hiermit stelle/n ich/wir gestützt auf Art. 19 Abs. 6 des Wegreglementes vom 11. Dezember 2010 das Gesuch für die Schneeräumung des privaten Platzes resp. Zufahrt:

Parzellen Nr.

Name und Vorname des Gesuchstellers:

Adresse:

Standort Privatplatz/Privatzufahrt:

Zu räumende private Fläche in m2

Der Gesuchsteller bestätigt, von folgenden Bedingungen Kenntnis genommen zu haben:

- Die Räumung des privaten Platzes oder der Zufahrt erfolgt nur mit der ordentlichen Schneeräumung und werden gemäss Art. 19 Abs. 9 als letzte Priorität geräumt.
- Die Räumung muss durch das eingesetzte Fahrzeug überhaupt möglich sein (ausreichende Platzverhältnisse etc.)
- Es muss ausserhalb der Zufahrt und des Platzes genügend Platz vorhanden sein, um den Schnee wegzustossen und zu deponieren.
- Die Markierung dieser Areale ist Sache des Gesuchstellers.
- Schäden an Zäunen, Plätzen etc. gehen zu Lasten des Eigentümers.
- Der Eigentümer verpflichtet sich, die Gebühr für die Schneeräumung nach dem geltenden Tarif zu entrichten.
- Das Gesuch muss bis spätestens am 30. September eingereicht werden, damit dies für die kommende Winterdienstsaison berücksichtigt werden kann.
- Die Vereinbarung gilt bis auf Widerruf. Kündigungen sind bis spätestens am 30. September für die kommende Winterdienstsaison einzureichen.

Ort, Datum

Unterschrift:

Weiteres Vorgehen:

Nach Eingang dieses Gesuches wird sich die Kommission für Strassen und Wasserbau für eine Besprechung mit dem Gesuchsteller melden und die gewünschte Räumung des Platzes oder der Zufahrt vor Ort besprechen.



www.heimiswil.ch
Oberdorf 1
Tel. 034 420 40 40 Fax. 034 423 37 22
gemeindeverwaltung@heimiswil.ch

Besprechung und Entscheid
für die Schneeräumung auf privaten Plätzen gemäss Art. 19 Abs. 6 des Wegreglementes

Datum der Besprechung:

Teilnehmer:
.....
.....

Bemerkungen:
.....
.....

Entscheid

Das Gesuch wird bewilligt:

Ja Gebühr: Fr. Stand:

Nein

Begründung:

.....
.....

Datum:

**KOMMISSION FÜR STRASSEN +
WASSERBAU**

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Fritz Widmer

Sonja Schmid

Beilage:

- Plan Regio-GIS 1:500 oder 1:1000 mit eingezeichneter zu räumende, private Fläche



Auszug aus Art. 19 des Wegreglementes vom 11. Dezember 2010

- Kostenpflichtiger Winterdienst
- Private Plätze
 - Höhe der Gebühr
 - Zuständigkeit
 - Fälligkeit der Gebühr
 - Zusätzliche Winterdienstarbeiten
- Prioritäten
- ⁶ Im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten können auf Gesuch hin Zufahrten zu Ferienhäusern, arealinterne Zugänge innerhalb von Hofgruppen und private Plätze nach Aufwand zu Lasten der Eigentümer geräumt werden. Die Markierung dieser Areale ist Sache der Anstösser.
- ⁷ Die Gebühr für den kostenpflichtigen Winterdienst nach Absatz 6 wird nach dem folgenden Rahmentarif abgestuft:
- | | | |
|---|-----|----------------|
| - bis 100 m ² zu räumende Fläche | Fr. | 100.00 bis 200 |
| - 101 bis 200 m ² zu räumende Fläche | Fr. | 200.00 bis 300 |
| - ab 201 m ² zu räumende Fläche | Fr. | 300.00 bis 400 |
- Der Gemeinderat legt die Gebühr innerhalb dieses Rahmentarifes fest.
- Die Gebühr wird jeweils per 1. November für die kommende Wintersaison in Rechnung gestellt.
- ⁸ Werden zusätzliche Winterdienstarbeiten (Zusatzfahrten zur Schneeräumung oder Glatteisbekämpfung) infolge privaten Interessen (z.B. Hofabfahren, Tiertransporte, Anlieferungen) in Anspruch genommen, sind diese kostenpflichtig.
Diese Arbeiten werden jeweils nach dem gültigen Ansatz für die privaten Schneeräumer nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- ⁹ Der Werkhofchef legt die Prioritätenliste in Zusammenarbeit mit den privaten Schneeräumern fest. Für die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung gelten grundsätzlich folgende Prioritäten:
1. Strassen der Klassen 1
 2. Verbindungswege der Klasse 2
 3. Privatstrassen der Klasse 3 und private Zufahrten nach Art. 19 Abs. 4
 4. öffentliche Plätze und private Plätze im öffentlichen Interesse nach Art. 19 Abs. 5
 5. private Plätze und Zufahrten im Auftragsverhältnis nach Art. 19 Abs. 6



Winterdienst

Anhang 6

Private Plätze im öffentlichen Interesse gemäss Art. 19 Abs. 5 des Reglementes:

Gemeindeeigene Liegenschaften:

- Schulanlagen Dorf und Kaltacker, inkl. Turnhalle / Kindergarten
- Gemeindeverwaltung
- Werkhof
- Feuerwehrmagazine
- Container-Standplätze
- Öffentliche Parkplätze (Musterplatz Niederdorf, Buswil, Friedhof)
- Liegenschaften alte Gärtnerei (Kaltackerstrasse 4), alte Bäckerei (Kirchmatte 1), Lehrerhaus Dorf und Kaltacker
- Pfrundscheune und Pfarrhaus (Kirchgemeinde)

Private Plätze mit öffentlichem Interesse an Offenhaltung:

- Parkplatz Gruppenpraxis Sigristenhaus, Oberdorf 3

Gebührentarif für die Schneeräumung auf privaten Plätzen nach Art. 19 Abs. 6 und 7 des Reglementes

Gestützt auf den Rahmentarif nach Artikel 19 Abs. 7 dieses Reglementes hat der Gemeinderat die Gebühren anlässlich der Sitzung vom 16. Mai 2011 wie folgt festgelegt:

- | | |
|---|------------|
| - bis 100 m ² zu räumende Fläche | Fr. 150.00 |
| - 101 bis 200 m ² zu räumende Fläche | Fr. 250.00 |
| - Ab 201 m ² zu räumende Fläche | Fr. 350.00 |

Die Gebühr gilt erstmals für die Wintersaison 2011/12 und wird jeweils per 1. November für die kommende Wintersaison in Rechnung gestellt.